



Landesbezirk Schleswig-Holstein

Gewerkschaft der Polizei - Sedanstraße 14 d - 24116 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtg
- Sozialausschuss -
Postfach 71 21
24171 Kiel

Telefon: 04 31 - 1 70 91
Telefax: 04 31 - 1 70 92
E-Mail: gdp-schleswig-holstein@gdp-online.de
Internet: www.gdp-schleswig-holstein.de

Bürozeiten:
Mo / Di / Do 7.30 bis 16.30 Uhr
Mi 7.30 bis 15.30 Uhr
Fr 7.30 bis 13.00 Uhr

Bankverbindung
BLZ 210 101 11 - Konto-Nr. 1 050 030 600

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
L 212	18.07.07	65.29.1 rr/schü	29. August 2007

- a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Nichtraucherschutzgesetz - NiRSG)
- b) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
hier: **Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben der Gewerkschaft der Polizei die o.g. Gesetzentwürfe mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet. Nachdem eine bundeseinheitliche Gesetzgebung zum Schutze der Nichtraucher gescheitert ist, nehmen die Regelung nunmehr die Länder wahr. Bedauerlich ist es, dass damit bei einem übergreifenden Anliegen ein bundesweiter "Flickenteppich" entsteht.

Unabhängig davon, ob man einzelne Regelungsbestandteile für richtig, falsch oder gar regelungsbedürftig hält, muss das Ziel heißen, dass eine einheitliche deutsche Gesetzgebung zu diesem Sachverhalt gefunden werden muss.

Im Einzelnen:

Für die Gewerkschaft der Polizei bleibt nach Studium der beiden Gesetzentwürfe ein wesentlicherer Punkt. Wer ist für die Vollziehung der Regelungen im noch zu beschließenden Gesetz verantwortlich? Da es sich bei Verstößen um Ordnungswidrigkeiten handelt, haben zunächst nach der hiesigen Gesetzeslage die Ordnungsbehörden die Ahndungspflicht.

Daher ist es für die Gewerkschaft der Polizei vom Prinzip unabdingbar, dass die Ordnungsbehörden der Kommunen nicht nur aus diesem Grund - es gibt eine vielfache Reihe weiterer Punkte - einen ständig erreichbaren Dienst vorhalten. Zu widerhandlun-

gen gegen das Nichtraucherschutzgesetz dürfen und können auf keinen Fall durch die Polizei verfolgt werden. Kurz: Die Polizei in Schleswig-Holstein ist aufgrund der ange spannten Personallage sowie der Fülle von Aufgaben nicht in der Lage, Raucher zu verfolgen, was sonst eine Vernachlässigung anderer originärer Zuständigkeiten zur Folge hätte.

Mit freundlichen Grüßen
Der Vorstand
i. A.



Karl-Hermann Rehr
Landesgeschäftsführer